

GR_GERICHTE ZK1 2012 75 vom 23. August 2013

GR Gerichte, 2013-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2012_75

FR: GR_GERICHTE ZK1 2012 75 du 23 août 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2012 75 del 23 agosto 2013

Regeste

Übertragung von Grundeigentum | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin das Eigentum am Grundstück Parzelle Nr._____, Gemeinde O.1_____, zu übertragen.

E. 2.1

Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann.

E. 2.2

Eventualiter sei die Sache zu weiteren Beweiserhebungen und Neu- beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Die Kosten des Kreisamtes Ilanz von Fr. 300.00 für das Sühneverfahren, die Kosten des kreisamtlichen Verfahrens zur Eintragung einer Verfügungsbeschränkung von Fr. 535.00 sowie diejenigen des Bezirksgerichtes Surselva in Höhe von Fr. 10'000.00 (Gerichtsgebühr Fr. 8'070.00, Schreibgebühr Fr. 1'680.00, Barauslagen Fr. 250.00) seien der Klägerin/Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrungen).

E. 4

Die Klägerin/Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Beklagten/Berufungsklägerin für die Aufwendungen des Vermittlungsverfahrens

Seite 5 — 30 ren und das vorinstanzliche Prozessverfahren eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 24'512.90 zu bezahlen.

E. 5

Ebenfalls unbegründet sind schliesslich die Einwände der Berufungsklägerin gegen die Formulierung der klägerischen Rechtsbegehren. Für den Inhalt der Rechtsbegehren ist der Wille der Parteien massgebend, wie er sich aus den Rechtsschriften ergibt (PKG 1988 Nr. 4 Erw. 1b S. 20, mit Hinweis auf PKG 1964 Nr. 1). Allenfalls unklare Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen, wobei nicht nur auf den Wortlaut des Begehrens, sondern auch auf die Klagebegründung abzustellen ist (vgl. Christoph Leuenberger, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, N 38 zu Art. 221 ZPO mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall kann es aufgrund der Klagebegehren und der Ausführungen in den Rechtsschriften sowie dem gesamten Verhalten der Klägerin im Verlaufe des Prozesse

keinem Zweifel unterliegen, dass die Klägerin die Zusprechung des Eigentums an Parzelle _____ an sie einschliesslich entsprechender Anweisung des Vollzugs im Grundbuch wünscht (Gestaltungsurteil), was die Vorinstanz ohne weiteres richtig interpretiert hat und was gestützt auf das zugrundeliegende fiduziarische Rechtsgeschäft, welches die Pflicht zur Ablieferung des Grundstücks und damit zur Eigentumsübertragung begründet, auch zulässig ist. Für den Fall des Erwerbs von Grundeigentum hat das Gesetz eine Regelung getroffen, welche die Klage auf Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung (Leistungsklage) entbehren lässt. Nach Art. 665 Abs. 1 ZGB gibt der Erwerbsgrund dem Erwerber gegen den Eigentümer einen persönlichen Anspruch des

Seite 28 — 30 Inhaltes, die gemäss Art. 963 Abs. 1 ZGB nötige Verfügung für den Eintrag des neuen Eigentümers zu treffen. Verweigert der Eigentümer diese Erklärung, so braucht der Erwerber nicht auf deren Abgabe zu klagen, wie es nach der allgemeinen Regel zu erwarten wäre, sondern er kann unmittelbar den gerichtlichen Zuspruch des Eigentums durch Gestaltungsurteil verlangen (vgl. Max Kummer, Die Klage auf Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung, in: ZSR 73 (1954) Ziff. 2b. S. 184 f.). Vorausgesetzt ist das Vorliegen eines sogenannten Rechtsgeschäftes, welches die Pflicht zur Eigentumsübertragung begründet (vgl. Heinz Rey/Lorenz Strebel, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch II, 4. Aufl., Basel 2011, N 4 zu Art. 665 ZGB). Zwischen der Klägerin und N. _____ bestand nach dem Gesagten ein fiduziarisches Auftragsverhältnis, aufgrund dessen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin von N. _____ hinsichtlich der Parzelle _____ die Pflicht zur Ablieferung trifft. Im fiduziarischen Auftrag ist die Ablieferungspflicht eine Rechtsübertragungspflicht. Der Fiduziar muss auf Verlangen jederzeit vom Auftraggeber anvertraute und von Dritten im Interesse des Auftraggebers erworbene Rechte erstatten beziehungsweise abliefern. Liegenschaften sind grundbuchlich zu überschreiben (vgl. Georg Gautschi, a.a.O., N 24 b S. 40 f. und N 12 c. S. 28). Die Pflicht der Beklagten zur Übertragung des Grundeigentums an Parzelle _____ auf die Klägerin wurde folglich mit dem zugrundeliegenden fiduziarischen Rechtsverhältnis begründet, womit die seitens der Klägerin beantragte vorinstanzliche Zusprechung des Eigentums am streitigen Grundstück unter Anweisung des Vollzugs im Grundbuch zulässig und damit zu bestätigen ist.

E. 6

Soweit die Berufungsklägerin zu guter Letzt auch die vorinstanzliche Kostenverteilung beanstandet, vermag sie mit ihren Vorbringen ebenso wenig durchzudringen. Die Vorinstanz hat gestützt auf den Prozessausgang (Gutheissung der Klage) völlig zu Recht die gesamten Prozesskosten einschliesslich aussergerichtlicher Entschädigung der Beklagten überbunden. Entgegen der Argumentation der Berufungsklägerin besteht nämlich vorliegend kein Raum für die Anwendung von Art. 122 Abs. 1, 3. Satz ZPO GR, wonach von der normalen Kostenverteilung nach Obsiegen und Unterliegen abgewichen werden kann, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah. Ein solcher Fall liegt hier gerade nicht vor, weil die Beklagte trotz erdrückender Beweislage aus unklaren persönlichen Motiven heraus mit hohem Aufwand einen Prozess führte und sich nicht scheute, den erstinstanzlichen Entscheid auch noch mit Berufung ans Kantonsgericht weiterzuziehen. Insbesondere bestand kein Grund, bei der

Seite 29 — 30 gegebenen Ausgangslage auf die Anerkennung des Anspruchs der Klägerin (vgl. Korrespondenz und Zeugenaussagen P. _____ [KB 10-12; KB 14-16; act. IV.5, insb. S. 3 und 4] sowie Editionsakten Klägerin Beilage 23 S. 3 Ziff. 7; KB 17; BB 12 und Erw. 4.a S. 16f.) zurückzukommen und sich auf einen Zivilprozess einzulassen. Die vorinstanzliche

Kostenregelung ist daher ebenfalls zu bestätigen.

E. 7

Im Ergebnis erweisen sich die Rügen der Berufungsklägerin folglich allesamt als unbegründet, womit die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – zu Lasten der Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 8'000.00 festgesetzt (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Die Festsetzung der aussergerichtlichen Entschädigung zugunsten der Berufungsbeklagten erfolgt mangels Einreichung einer Honorarnote nach richterlichem Ermessen. Angesichts der sich – schon vor der Vorinstanz – stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des damit verbundenen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'000.00 (einschliesslich Mehrwertsteuer und Spesen) als angemessen.

Seite 30 — 30 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.